

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 10. Juni 1983

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes: Personalkostenzuschuß — VO (Pkz-Vo) —. Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleinere Kindergartengruppen (RL-Pkz). — Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zu den Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes sowie zu den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes —. Ausschreibung von Pfarreien.

Nr. 71

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes — Personalkostenzuschuß — VO (Pkz-VO) Vom 3. März 1983

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes (KGaG) vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1983 (GBl. S. 29) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Anrechnungsfähige Kosten

(1) Die Zuschüsse zu den Personalkosten für die nach § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zuschußfähigen Fachkräfte richten sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwands, jedoch höchstens bis zu den Beträgen, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen oder vergleichbarer Regelungen der freien Träger ergeben würden (tarifliche Leistungen).

(2) Als Aufwand werden berücksichtigt

1. bei Dienstverträgen

Grundvergütung, Ortszuschlag, Zuwendung (13. Monatsgehalt), tarifliche Zulagen, vermögenswirksame Leistung, Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Urlaubsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Umlage zur Zusatzversorgung, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld;

2. bei Verträgen mit Berufspraktikanten

Praktikantenentgelt, Verheiratenzuschlag, Zuwendung (13. Monatsgehalt), vermögenswirksame Leistung, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld;

3. bei Gestellungsverträgen

das vertraglich festgelegte Gestellungsgeld (Mutterhausbeitrag zuzüglich Geldleistung und Wert der Sach-

leistung des Trägers, wobei der Bewertung von Wohnung, Heizung und Beleuchtung ein Gesamtbetrag von monatlich 250 DM zugrundegelegt ist).

Vom Aufwand sind Beiträge zu den Personalkosten, die dem Antragsteller aus öffentlichen Kassen, ausgenommen von Gebietskörperschaften, gewährt werden, abzusetzen.

(3) Personalkosten für Fachkräfte, die in Mehrzweckeinrichtungen auch andere Aufgaben wahrnehmen, sind nur entsprechend der auf die Aufgaben des Kindergartens entfallenden Arbeitszeit anrechenbar.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Für jeden Kindergarten ist jährlich unter Verwendung des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vorgeschriebenen Musters (Antrag/Verwendungsnachweis) ein Antrag zu stellen.

(2) Der Antrag gilt für das Kalenderjahr, wenn er spätestens am 15. Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingeht, im übrigen vom Beginn des Antragsmonats an.

(3) Der Antragsteller muß im Antrag die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben versichern. Er ist verpflichtet, jede über eine Dauer von zwei Monaten hinausgehende Verringerung der Zahl der zuschußfähigen Fachkräfte unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Er hat die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Nachweise zu führen, sofern seine Erklärungen nicht ausreichen.

(4) Träger der freien Jugendhilfe haben mit dem Antrag eine Erklärung über den kommunalen Finanzierungsbeitrag nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes abzugeben.

§ 3

Auszahlung der Zuschüsse, Abrechnung

(1) Die Bewilligungsbehörde leistet gleich hohe Abschlagszahlungen für das erste Halbjahr am 1. April, für das zweite Halbjahr am 1. Oktober. Die Höhe der Ab-

schlagszahlung bemißt sich im übrigen nach dem Ergebnis der Abrechnung für das Vorjahr (Absatz 3 Satz 1); Veränderungsmittelungen sind durch einen angemessenen Abschlag (§2 Abs. 3 Satz 2) oder Zuschlag zu berücksichtigen, wenn sie spätestens einen Monat vor dem Zahlungstermin bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind.

(2) Die anrechnungsfähigen Personalkosten des Vorjahres sind der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vorgeschriebenen Musters (Antrag/Verwendungsnachweis) bis zum 15. Februar des folgenden Jahres mitzuteilen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf termingerechte Leistung nach Abs. 1 und 3.

(3) Minderzahlungen und Überzahlungen werden zum 1. April des folgenden Jahres abgerechnet. Sofern ein überzahlter Betrag die laufende Zahlung übersteigt oder eine laufende Zahlung nicht mehr zu erbringen ist, ist die Überzahlung unverzüglich zu erstatten.

(4) Auszahlungsbeträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 4

Inkrafttreten

(1) § 1, § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Die Personalkostenzuschuß-VO vom 9. Oktober 1980 (GBl. S. 578) tritt am 1. Januar 1983 außer Kraft, ausgenommen § 4 Absätze 1 bis 4 sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, die mit Wirkung vom 1. Januar 1984 außer Kraft treten.

Stuttgart, den 3. März 1983

Nr. 72

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen (RL-Pkz) —
Vom 3. März 1983 — Az. V/2 — 7231.4

1. Zuschüsse zu den Personalkosten

1.1 Die sich aus der Verordnung nach § 5 Abs. 5 des Kindergartengesetzes (Personalkostenzuschuß-PkzVO) vom 3. März 1983 (StAnz. Nr. 4) ergebenden Zuschüsse werden von den Landkreisen und Stadtkreisen als Bewilligungsbehörden festgesetzt.

1.2 Antragstellung

Für Antragstellung und Verwendungsnachweis wird das Muster (Vordruck *Anlage 1*) verwendet.

1.3 Antragsprüfung

Bei der Prüfung, ob es sich um einen Kindergarten im Sinne des § 1 des Kindergartengesetzes (KGaG) handelt, ob der Träger des Kindergartens zuschufähig ist und ob das Landesjugendamt die Befreiung nach § 79 JWG für den Kindergarten erteilt hat, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Gemeinden, die Träger eines Jugendamtes sind, um Amtshilfe ersuchen.

1.4 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller durch Bewilligungsbescheid nach Muster (Vordruck *Anlage 2*) für jeden Kindergarten den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Betrag des voraussichtlichen Zuschusses für das laufende Jahr sowie die Abrechnung für das Vorjahr mit. Der Bewilligungsbescheid ist zu ändern, wenn vor den Zahlungsterminen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Personalkostenzuschuß-VO Veränderungen bekannt werden, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Personalkostenzuschuß-VO einen niedrigeren oder höheren Zuschuß zur Folge haben.

1.5 Buchung, Abrechnung

Die Ausgaben für Personalkostenzuschüsse sind bei Kapitel 0918 Titel 653 71 (für Gemeinden und Gemeindeverbände) und Titel 684 71 (für Träger der freien Jugendhilfe) des Staatshaushaltsplans zu buchen.

2. Zuschüsse für kleine Kindergartengruppen

2.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Aufrechterhaltung von Kindergärten im Sinne von § 1 des Kindergartengesetzes, deren Belegung wegen der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur des Einzugsbereichs erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt, können nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuschüsse zur Projektförderung gewährt werden. Bei ganztags durchgehend geöffneten Kindergärten sind diese Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben.

2.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen
Gefördert werden nur zuschufähige Träger von Kindergärten mit nicht mehr als zwei Gruppen, wenn die durchschnittliche Belegung je Gruppe und Monat unter 20 Kindern liegt. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.3 Form und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuß wird als Festbetrag gewährt.

Für jeden nicht belegten Platz beträgt der Zuschuß vorbehaltlich der Nr. 2.2 Satz 2 monatlich 22 Deutsche Mark.

Bemessungsgrundlagen sind

2.3.1 bei Kindergärten mit zwei Gruppen der Unterschied zwischen 40 und der tatsächlichen Belegung, höchstens 14 nicht belegte Plätze je Kindergarten und Monat; bei mehr als 14 nicht belegten Plätzen wird kein Zuschuß gewährt,

2.3.2 bei Kindergärten mit einer Gruppe der Unterschied zwischen 20 und der tatsächlichen Belegung, höchstens 8 nicht belegte Plätze je Kindergarten und Monat.

2.3.3 Als belegt gelten Plätze, für die Kinder angemeldet und aufgenommen sind.

2.4 Stichtag

Maßgebend für die Unterbelegung ist die Zahl der belegten Plätze am Fünfzehnten eines jeden Monats.

2.5 Antragstellung

Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt. Antragsteller ist der Träger des Kindergartens.

Der Antrag ist bis spätestens 15. Februar für das laufende Kalenderjahr bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde nach Muster (Vordruck *Anlage 1*) in doppelter Fertigung zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, wird der Zuschuß vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

2.6 Nachweis der Unterbelegung, Bewilligung

Die Antragsteller weisen der Bewilligungsbehörde bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres nach Muster (Vordruck *Anlage 3*) in doppelter Fertigung die tatsächliche Unterbelegung nach. Wird der Nachweis nicht termingerecht erbracht, wird der Zuschuß nicht gewährt.

Aufgrund des Nachweises erteilt die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid für das Kalenderjahr nach Muster (Vordruck *Anlage 4*).

Für die Buchung und Abrechnung gilt Nr. 1.5 entsprechend.

3. Sonstige Zuschußbestimmungen

3.1 Verwendungsnachweis

Der Kindergartenträger weist der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nach.

Für Zuschüsse nach Nr. 1.1 ist das Muster (Vordruck *Anlage 1*, Antrag/Verwendungsnachweis) zu verwenden. Für Zuschüsse nach Nr. 2.1 gilt die Erklärung nach dem Muster (Vordruck *Anlage 3*, Nachweis der Unterbelegung) als Verwendungsnachweis.

3.2 Auskunftserteilung, Prüfung

Der Zuschußempfänger hat der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen (Geschäftsbücher, Belege usw.) bereitzuhalten. Er hat die Originalbelege 5 Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts 3 Jahre) lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Der Zuschußempfänger hat der Behörde jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Auch dürfen die notwendigen örtlichen Erhebungen vorgenommen werden. Muß sich die Behörde bei Durchführung der Prüfung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Zuschußempfängers liegen, eines Beauftragten bedienen, so hat der Zuschußempfänger die entstehenden Kosten zu tragen.

3.3 Verfügungsrahmen

Die Landkreise und die Stadtkreise teilen ihren Mittelbedarf (Jahresbedarf) bis spätestens 15. Mai dem Regierungspräsidium mit, das einen Abrechnungsrahmen zuweist.

Die Landkreise und die Stadtkreise sollen den ihnen vom Regierungspräsidium jeweils zugewiesenen Abrechnungsrahmen nicht überschreiten.

4. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Es treten in Kraft:

4.1 Zum 1. Januar 1983:

4.1.1 Nr. 1.4 mit der Maßgabe, daß als Zahlungstermine für die Abschlagszahlungen im Jahre 1983 noch der 15. Mai und der 15. November 1983 gelten;

4.1.2 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß der Antrag nach Nr. 2.5 bis spätestens 1. April 1983 mit dem bisher gültigen Antragsmuster zu stellen ist;

4.1.3 Nr. 3.3 mit der Maßgabe, daß die Landkreise und die Stadtkreise ihren Mittelbedarf bis spätestens 1. Juli 1983 dem Regierungspräsidium mitteilen.

4.2 Zum 1. Januar 1984:

Die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien.

4.3 Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen vom 9. Oktober 1980 (GABl. S. 1197), zuletzt geändert am 26. November 1982 (GABl. 1983 S. 354), werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 aufgehoben, ausgenommen Nr. 2.7 der genannten Richtlinien, die mit Wirkung vom 1. Januar 1983 aufgehoben wird.

Anlage 1

– Der ausgefüllte Vordruck ist in doppelter Fertigung einzureichen –

Träger der Einrichtung
(PLZ, Straße, Ort)

Fernruf

Bankkonto, BLZ

An den
Stadtkreis/Landkreis

(Eingangsstempel)

Antrag/Verwendungsnachweis²
für Zuschüsse zu den Personalkosten für die Fachkräfte nach § 8 des Kindergartengesetzes

1 Einrichtung

1.1 Bezeichnung, Anschrift, Fernruf

1.2 ☐¹ Kindergarten oder

☐¹ Mehrzweckeinrichtung
(z. B. Kindertagesheim für verschiedene Altersstufen)

1.3 Zahl der Kindergartengruppen

2 Angaben über Fachkräfte im Kindergarten

2.1 Einzelangaben

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburts- tag	Funktion als*				Zuschußfähig als (nur Be- zeichnung nach § 8 Abs. 3 oder 4 KGaG verwenden)	Aufgaben des KGaG werden wahrgenom- men zu v. H. (nur in Mehr- zweckeinrich- tungen)	Beschäfti- gungsdauer von bis	Anrechnungsfähige Personal- kosten abzüglich Beiträge Dritter (Nr. 2.4)	
			Kindergartenleiter	Gruppenleiter	Zweitkraft	Berufspraktikantin				voraussicht- lich im lfd. Jahr (bei Mehrzweck- einrichtungen nur den ent- sprechend dem Vomhun- dertsatz nach Spalte 6)	tatsächliche im Vorjahr (bei Mehrzweck- einrichtungen nur den ent- sprechend dem Vomhun- dertsatz nach Spalte 6)
1	2	3	4				5	6	7	8	9

¹ Zutreffendes ankreuzen.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Vergütungsregelung angeben.

* Datum des Funktions-
beginns in entsprechende
Spalte eintragen

- 2.2 Vergütungen werden gewährt nach³
- 2.3 Übertarifliche Leistungen (vgl. § 1 Abs. 1 der PersonalkostenzuschußVO) werden gewährt bei lfd. Nr. nach Vergütungsgruppe
Der tarifentsprechende Aufwand im abgelaufenen Jahr hätte in Vergütungsgruppe betragen DM.
- 2.4 Beträge Dritter (ausgenommen Gebietskörperschaften) zu den Personalkosten wurden im abgelaufenen Jahr in Höhe von DM gewährt.

3 Zuschuß für kleine Kindergartengruppen wird beantragt

- ☐¹ ja
☐¹ nein

Die Richtigkeit der Angaben, insbesondere bezüglich der Zuschußfähigkeit der Personalkosten nach § 8 Abs. 3 und 4 des Kindergartengesetzes und der PersonalkostenzuschußVO, und ihre Vollständigkeit, wird versichert. Dem Antragsteller ist bekannt,

- a) daß er verpflichtet ist, jede über zwei Monate hinausgehende Verringerung der Zahl der zuschußfähigen Kräfte der Bewilligungsbehörde mitzuteilen;
- b) daß Überzahlungen oder Minderzahlungen zum 1. April des folgenden Jahres ausgeglichen werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, Überzahlungen, die nicht ausgeglichen werden können, unverzüglich an die auszahlende Kasse zurückzuzahlen.

Es wird bestätigt, daß der Finanzierungsbeitrag nach § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes erbracht wird.

Ort und Tag

.....
rechtsverbindliche Unterschrift

4 Prüfungsvermerk des Landkreises/Stadtkreises

- 4.1 Befreiung/Erlaubnis² nach § 79 JWG ist erteilt/beantragt² am für Gruppe(n) mit insgesamt bis zu Kindern, davon Kinder im Kindergartenalter.

4.2 Bei Trägern der freien Jugendhilfe

- ☐¹ Träger ist nach § 11 Abs. 1 LJWG vom Jugendamt am anerkannt worden.
- ☐¹ Träger gilt nach § 11 Abs. 2 als anerkannt.

4.3 Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes

- ☐¹ sind erfüllt
- ☐¹ sind nicht erfüllt

4.4 Die Voraussetzungen für die Zuschußgewährung liegen

- ☐¹ vor
- ☐¹ nicht vor

4.5 Die Voraussetzungen für die Zuschußgewährung

liegen bei Nummer 2 lfd. Nr. vor

liegen bei Nummer 2 lfd. Nr. nicht vor.

5 Berechnung des Zuschusses

5.1 Anrechnungsfähiger Aufwand	Vorjahr	voraussichtlich im lfd. Jahr
	 DM	 DM
5.2 30 v. H. von Nummer 5.1	 DM	 DM
5.3 Abschlagszahlung Vorjahr	 DM	
5.4 Überzahlung/Minderzahlung ² im Vorjahr	 DM	
5.5 Abzusetzender Betrag (Nr. 2.3/2.4)	 DM	
5.6 Bewilligungsbescheid wird erteilt		
5.7 Auszahlung wird veranlaßt		

.....
Unterschrift, Datum

Stadtkreis/Landkreis

An (Anschrift des Kindergartenträgers)

Bewilligungsbescheid

Betr.: Zuschuß des Landes nach § 8 Abs. 1 des Kindergartengesetzes für
Bezeichnung des Kindergartens

Bezug: Antrag/Veränderungsanzeige/Abrechnung*
vom

Für den oben genannten Kindergarten

1. wird der Personalkostenzuschuß für das Vorjahr (Abschlagszahlung 19... DM) auf DM festgesetzt;
2. hat die Überzahlung/Minderzahlung* im Vorjahr DM betragen;
3. wird der Personalkostenzuschuß in Höhe von 30 v. H. der anrechnungsfähigen Personalkosten (DM) für das laufende Jahr mit Wirkung vom bis zum auf DM vorläufig festgesetzt;
4. beträgt die Abschlagszahlung im laufenden Jahr
für das erste Halbjahr DM,
für das zweite Halbjahr DM;
5. erhöht/vermindert* sich der Auszahlungsbetrag für das erste Halbjahr nach Nummer 2 um DM;
6. entfällt der Zuschuß mit Wirkung vom;
7. ist die Überzahlung in Höhe von DM binnen 14 Tagen zurückzuzahlen.

Der Zuschuß wird nur für die Zeit gewährt, in der die Voraussetzungen hierfür nach § 8 Abs. 1 bis 4 KGaG gegeben sind.

* Nichtzutreffendes streichen.

Für die Bewilligung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

- a) **Mitteilungspflichten**
Der Bewilligungsbehörde ist jede über zwei Monate hinausgehende Verringerung der Zahl der zuschußfähigen Fachkräfte unverzüglich mitzuteilen.
- b) **Verwendungsnachweis**
Der Bewilligungsbehörde ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses bis zum 15. Februar des folgenden Jahres mit Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 nachzuweisen.
- c) Der Zuschußempfänger hat der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen (Geschäftsbücher, Belege usw.) bereitzuhalten. Er hat die Originalbelege fünf Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Der Zuschußempfänger hat der Behörde jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Auch dürfen die notwendigen örtlichen Erhebungen vorgenommen werden. Muß sich die Behörde bei Durchführung der Prüfung eines Beauftragten bedienen, so hat der Zuschußempfänger die entstehenden Kosten zu tragen.

Unabhängig davon hat der Landesrechnungshof das Prüfungsrecht nach § 91 LHO i. V. mit §§ 94, 95 LHO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim
..... in Widerspruch einlegen.

Ort und Tag

Unterschrift

Hinweis: Wird ein Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt oder wird ein geringerer Zuschuß als beantragt gewährt, ist der Bescheid zu begründen.

Antragsteller

.....

An den Stadtkreis/Landkreis

Nachweis der Unterbelegung*

für die Gewährung eines Zuschusses zu den Personalkosten – Kleingruppenzuschuß – nach Nummer 2.1 RL-Pkz für 19.....

- 1 Einrichtung:
 - 1.1 Bezeichnung, Anschrift, Fernruf:
 - 1.2 Zahl der Kindergartengruppen:
- 2 Nachweis der tatsächlichen Belegung des Kindergartens im Vorjahr (Verwendungsnachweis):

	Gruppe 1	Gruppe 2	Summe	Anrechnungsfähige Unterbelegung
Am 15. Januar				
am 15. Februar				
am 15. März				
am 15. April				
am 15. Mai				
am 15. Juni				
am 15. Juli				
am 15. August				
am 15. September				
am 15. Oktober				
am 15. November				
am 15. Dezember				
Zusammen				

* Gilt als Verwendungsnachweis.

- 3 Der Zuschuß wird für die Erhaltung des Kindergartens verwendet.
- 4 Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.
- 5 Es wird bestätigt, daß die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort und Tag

.....

.....
rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Erläuterung

1. Eine Unterbelegung liegt vor, wenn bei zwei Gruppen die Summe der Spalten »Gruppe 1« und »Gruppe 2« je Zeile niedriger als 40 und bei nur einer Gruppe die Zahl je Zeile niedriger als 20 ist.
2. In Spalte »Unterbelegung« darf bei zwei Gruppen keine höhere Zahl als 14, bei einer Gruppe keine höhere Zahl als 8 erscheinen. Ist die Zahl höher, wird bei zwei Gruppen kein Zuschuß gewährt, bei einer Gruppe ist sie auf 8 zu berichtigen.

Stadt/Landkreis

Anlage 4

An (Anschrift des Kindergartenträgers)

Bewilligungsbescheid über Zuschüsse für kleine Kindergartengruppen

Betr.: Zuschuß des Landes nach § 8 Abs. 6 des Kindergartengesetzes für
Bezeichnung des Kindergartens

Bezug: Nachweis der Unterbelegung vom

Beil.: ANBest-P

1. Bewilligung

Auf Grund des Antrags vom und des Nachweises der Unterbelegung waren im Jahre 19..... Plätze unterbelegt.

Der als Festbetrag gewährte Zuschuß zur Projektförderung wird festgesetzt auf
..... DM.

2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides mit der Maßgabe, daß anstelle des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes das Sozialgesetzbuch (SGB) – Verwaltungsverfahren – Anwendung findet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim
..... in Widerspruch einlegen.

Ort und Tag

Unterschrift

Nr. 73

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zu den Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes sowie zu den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes — Vom 20. Januar 1983

1. Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 12. September 1972 sind nach der Bereinigungsanordnung (GABl. 1982 S. 14) am 31. Dezember

1982 außer Kraft getreten. Sie werden nachstehend mit Datum vom 20. Januar 1983 in der im GABl. 1972 S. 1267 veröffentlichten Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1983 an neu erlassen.

2. Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes vom 12. September 1972 (GABl. S. 1266) mit Änderung vom 18. Juli 1973 (GABl. S. 760) sowie vom 2. Januar 1978 (GABl. S. 239) sind nach der Bereinigungsanordnung (GABl. 1982 S. 14) am 31. Dezember 1982 außer Kraft getreten. Sie werden nachstehend neu erlassen.

Anlage 1

Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes

Vom 20. Januar 1983 — Az. V 1530/106

1 *Allgemeines*

- 1.1 Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2 *Bildung des Elternbeirats*

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder.
Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3 *Aufgaben des Elternbeirats*

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, daß der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,

- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4 *Sitzungen des Elternbeirats*

- 4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5 *Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten*

- 5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
- 5.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- 5.3 Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6 *Weitere Bestimmungen*

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

- 6.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3 Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 1983 an zu verwenden.

Anlage 2

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes

Vom 20. Januar 1983 — Az. V/4 — 7231.1/78

1 Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muß vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht aufgenommen werden, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) die ärztliche Untersuchung verweigern.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf
 - den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung,
 - die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.
- 1.4 Ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien sind auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (U 7 und 8 im Sinne der Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergarten Träger spätestens zwölf Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.

Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich.

- 1.5 Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern (Sorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muß ersichtlich sein, ob und ggfs. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.
- 2.2 Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung selbst durchführen läßt (vgl. Nr. 3.2).
- 2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3 Aufgaben des Trägers des Kindergartens

- 3.1 Der Träger des Kindergartens hat darauf hinzuwirken, daß das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht wird.
Im Falle der Nummer 1.4 Abs. 2 soll er die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 überwachen.
- 3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im vorgeschriebenen Vordruck (siehe Nr. 2.3) enthält.

4 Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern (Sorgeberechtigten) auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern (Sorgeberechtigten) nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist nach § 124 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

4.2 Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind Teil 1 Abschnitte I und II und Teil 2 des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 (GABl. S. 561) zu beachten.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 1983 an anzuwenden.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Name, Vorname

Geburtstag

Das Kind

Anschrift

.....

wurde am von mir auf Grund des § 4 des Kindergartengesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der U 7/U 8 erkennen läßt, – keine – Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Datum

.....

Unterschrift und Stempel des Arztes

Hinweis für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes muß jedes Kind, bevor es in den Kindergarten aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (bei Kindern vor Vollendung des 42. Lebensmonats die U 7, bei Kindern nach Vollendung des 42. Lebensmonats die U 8) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraums bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U 8 (Untersuchung im dreieinhalbten bis vierten Lebensjahr) durchzuführen.

Die U 7 erstreckt sich auf

a) erfragte Befunde

b) erhobene Befunde wie

1. Körpermaße,
2. Haut,
3. Brustorgane,
4. Bauchorgane,
5. Geschlechtsorgane,
6. Skelettsystem,
7. Sinnesorgane,
8. Motorik und Nervensystem.

Die U 8 erstreckt sich auf

a) erfragte Befunde

b) erhobene Befunde wie

1. Körpermaße,
2. Haut,
3. Brustorgane,
4. Bauchorgane,
5. Geschlechtsorgane,
6. Harn,
7. Skelettsystem,
8. Sinnesorgane,
9. Motorik und Nervensystem.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 14 · 10. Juni 1983
M 1302 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 14 · 10. Juni 1983

Ausschreibung von Pfarreien
(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Fahrenbach St. Jakobus, Dekanat Mosbach,
Freiburg-Waltershofen St. Peter und Paul, Stadtdekanat
Freiburg,
Frickingen St. Martin, Dekanat Linzgau, mit Mitverwaltung von Frickingen-Altheim St. Pankratius,
Gaggenau-Bad Rotenfels St. Laurentius, Dekanat Murgtal,
Heidelberg St. Maria, Stadtdekanat Heidelberg,
Neunkirchen St. Bartholomäus, Dekanat Mosbach,
Offenburg-Rammersweier Herz-Jesu, Dekanat Offenburg,
Simonswald-Untersimonswald St. Sebastian, Dekanat
Waldkirch, mit Mitverwaltung von Simonswald-Obersimonswald St. Josef,
Stühlingen Hl. Kreuz, Dekanat Wutachtal.
Meldefrist: 27. Juni 1983